

# Der Kurz-Nachrichten-Dienst für Geschäftsführer

3 Minuten Zeit für Wichtiges



Freitag, 8. Dezember 2017

[www.GmbH-GF.de](http://www.GmbH-GF.de)

49. KW 2017

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,  
sehr geehrter Kollege,

mit 2 Jahren zur Bewährung ist der Drogeriemarkt-König Anton Schlecker einigermaßen davon gekommen. Im besonders schweren Fall wäre sogar ein Haftstrafe von bis zu 10 Jahren möglich gewesen. Vergehen: Insolvenzverschleppung, Untreue und Beihilfe zum Bankrott (§ 283a StGB). Dass mit der Insolvenzantragspflicht des Geschäftsführers nicht zu spaßen ist, war abzusehen - wir hatten darauf und die Konsequenzen für die Geschäftsführer-Haftung bereits ausführlich an dieser Stelle hingewiesen (vgl. Nr. 43/2017). So war es wohl in erster Hinsicht dem hohen Alter und der späten Einsicht Schleckers zu verdanken, dass das Gericht vom Höchstmaß weit entfernt blieb. Weniger Rücksicht nahm das Gericht auf die Schlecker-Nachfolger. Das Gericht setzte ein klares Signal dafür, dass man sich nicht mit vermeintlich cleveren Deals auf der Nase herumtanzen lässt. Gewinnverlagerung durch überhöhte Preise und die Entnahme von vermeintlichen Gewinnen in letzter Minute vor dem Insolvenzantrag sind kein Kavaliersdelikt. Dabei wird allerdings noch zu prüfen sein, ob es Berater im Hintergrund gab, die zu blauäugig oder vermeintlich zu gerissen waren und die Ermittlungstiefe der Staatsanwaltschaft und des Gerichts völlig unterschätzten.

**Für die Praxis:** Die Crux ist allerdings, dass Berater, die ungesetzliches Tun aufzeigen oder sogar anraten, dafür keine Haftung übernehmen. SIE handeln dann trotzdem auf eigenes Risiko. Im Klartext: Der Berater ist kaum zu belangen. Eine Insolvenz ist zwar ein Makel. Eine Haftstrafe ist fast immer ein das Leben auf den Kopf stellendes Ereignis für den Betroffenen und damit keine reelle Option.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

*Lotar Volkelt*

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur Volkelt-Brief

\* \* \*

## Geschäftsführer-Gehalt: Tantiemen steigen auch in den Industrie-GmbHs

Die BBE-Unternehmensberatung hat die neuesten Zahlen zur GmbH-Geschäftsführer-Vergütung veröffentlicht. Abgefragt wurde auch die Gehaltsentwicklung aus dem aktuellen Geschäftsjahr und den sich aus den vorläufigen Zahlen zum Jahresergebnis ergebenden Werten für die Tantieme. Wir haben die Gehaltsentwicklung für Industrie-GmbHs etwas genauer angeschaut. Auffällig: Der Anteil, der als Erfolgsvergütung (Tantieme) gezahlt wird, ist auch in diesem

Industriezweig ....	Fest-Gehalt 2017	Tantieme	Gesamtvergütung
Bauzubehör/Holz	144.000	27 %	183.000 €
Chemie/Pharma	156.000	38 %	216.000 €
Energie	124.000	19 %	148.000 €
Elektro/Elektronik	140.000	36 %	190.000 €
Fahrzeugbau	152.000	26 %	192.000 €
Kunststoff/Textil/Leder	152.000	22 %	186.000 €
Maschinen/Anlagenbau	140.000	27 %	178.000 €
Metall/Werkzeuge	137.000	25 %	171.000 €
Sonstige	119.000	18 %	141.000 €

Beträge auf volle Tausend gerundet. Quelle: BBE Media Gehaltsumfrage 2017 eigene Analysen

Wirtschaftssektor deutlich gestiegen. In 2016 lag der durchschnittlich als Tantieme gezahlte Anteil an der Gesamtvergütung noch bei rund 16 %. Unterdessen liegt kein Wirtschaftszweig der Industrie mehr unter diesem Wert. Mittlerweile liegt der durchschnittliche Tantieme-Anteil bei knapp über 26 % - das ist ein Anstieg von 10 Prozentpunkten innerhalb nur eines Jahres. Damit wird fast jeder vierte Euro in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis verdient. Das deckt sich auch mit den Zahlen aus anderen Sektoren - auch dort ist ein stetig steigender Tantieme-Anteil auszumachen (z. B. Dienstleister-GmbHs bzw. Handwerker-GmbHs mit einem Tantieme-Anteil von jeweils rund 20 %). Insgesamt ergibt sich gegenüber dem Vorjahr ein sehr differenziertes und uneinheitliches Bild. Beispiel: Für die Sparte Chemie/Pharma lag der Vergleichswert in 2016 noch bei 288.000 EUR Gesamtgehalt. In 2017 werden hier nach der BBE-Studie nur noch 216.000 EUR ausgewiesen - und das bei einem Tantieme-Anteil von 38 %. Auch die allgemeinen Durchschnittswerte (sonstige Industrie) werden in 2017 nur noch mit 141.000 EUR ausgewiesen gegenüber 180.000 EUR im Vorjahr. Umgekehrt: Im Sektor Elektro/Elektronik wurde 2017 mit 190.000 EUR deutlich mehr verdient als im Vorjahr (148.000 EUR). Das ist aber auch ein Sektor, in dem mit 36 % ein besonders hoher Tantieme-Anteil gezahlt wird. Auch hier könnte der Grund für die Abweichungen in der erweiterten Datenbasis liegen. Erfahrungsgemäß werden dann auch immer mehr kleinere Industrie-Unternehmen erfasst, so dass die Durchschnittszahlen insgesamt nach unten gedrückt werden. Vgl. dazu einige ausgewählte Vergleichswerte in der Tabelle oben.

**Für die Praxis:** Zusätzliche Orientierungshilfe für die Geschäftsführer von Industrie-GmbHs liefern die sog. Karlsruher Tabellen – das sind die offiziellen Vergleichszahlen der Finanzbehörden zur Angemessenheitsprüfung der Geschäftsführer-Gehälter. Auch hier bestätigt der Blick in die Zahlen: Für kleinere Industrie-GmbHs mit einem Umsatz von bis zu 2,5 Mio. EUR halten die Finanzbehörden eine Spannweite von 140.000 bis 180.000 € als Gesamtgehalt in der Regel für angemessen. Nur wer hier deutlich nach oben ausbricht, muss damit rechnen, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) unterstellt werden kann. In Industrie-GmbHs mit 2,5 bis 5 Mio. € Umsatz liegt das bezogene Vergleichsgehalt bereits zwischen 180.000 und 230.000 €. In Industrie-GmbHs mit 5 bis 25 Mio. € Umsatz liegt das bezogene Vergleichsgehalt zwischen 230.000 € und 260.000 €. In Industrie-GmbHs mit 25 bis 50 Mio. € Umsatz liegt das bezogene Vergleichsgehalt zwischen 280.000 € und 440.000 € (Quelle: OFD Karlsruhe vom 4.3.2009, S 2742/84 – St 221, Karlsruher Tabellen). Die von der BBE-Media jetzt ermittelten Vergleichszahlen belegen, dass in vielen GmbHs längst nicht bis zur „Angemessenheitsgrenze“ verdient wird. Quelle: BBE Media Gehaltsumfrage 2017, eigene Analysen, Beträge auf volle Tausend gerundet.

\* \* \*

#### **Geschäftsführung 4.0: Ihre Kundendaten sind die Währung der Digitalisierung**

Als unser Solar-Modul schon wieder defekt war, platzte mir der Kragen. Ich beauftragte den Monteur, das Modul abzubauen. Dann passierte erst einmal nichts. Zwei Wochen später rief mich der Chef der *Luginsland GmbH* persönlich an und machte sich die Mühe, mir die Nachhaltigkeit eines Solar-Moduls zu erklären und die Kostenersparnis der Warmwasseraufbereitung vorzurechnen. Das leuchtete mir ein. Wir vereinbarten, dass der Monteur im Frühjahr bei der nächsten Routine-Wartung der Heizungsanlage das Ersatzteil für das Solar-Modul mitbringt und einbaut. Was das mit Digitalisierung zu tun hat? Noch vor wenigen Jahren hätte man sich nicht wundern dürfen, wenn die oben angesprochene Vereinbarung mit dem Kunden irgendwo auf einem Notizzettel verloren gegangen wäre. Heute sollten alle Kundendaten (Informationen) in einer tagesaktuellen Datenbank mit Zugang für alle damit befassten Mitarbeiter abgelegt sein. Realität ist allerdings, dass es hier in vielen kleineren Betrieben Defizite gibt (Handwerk, Dienstleister, Handel). Wissen über den Kunden ist die digitale Währung erfolgreicher Unternehmen. Diesen Schwerpunkt setzen SIE.

**Für die Praxis:** Wann haben Sie zuletzt mit Ihrer Kundendatenbank gearbeitet? Wo fehlen Informationen? Gibt es genügend und vor allem vorgangsbezogene Datenfelder? Wer kann und darf Daten eingeben? Gibt es einen Verantwortlichen, der die stetige Aktualisierung und Weiterentwicklung der Datenbank organisiert? Gerade die Vorweihnachtszeit, wenn alle Kunden angeschrieben oder bedacht werden, ist eine gute Möglichkeit, Informationslücken zu füllen und/oder neue Produkte für 2018 vorzustellen.

\* \* \*

**Änderungen 2018 - "Kassennachschau":** Ab 1.1.2018 sind die Finanzbehörden berechtigt, unangekündigte Kassenprüfungen (Kassennachschau) vor Ort durchzuführen. Dazu muss der Prüfer sich nicht nur mit seinem Dienstausweis zu identifizieren, sondern auch ein Dokument vorlegen, aus dem ausdrücklich seine Autorisierung zur Nachschau hervorgehen muss (Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen).

**Für die Praxis:** Die Kassennachschau darf ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung durchgeführt werden. Allerdings nur auf den Geschäftsgrundstücken bzw. in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen und auch nur während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten. Welche Geschäfts- und Arbeitszeiten dabei "üblich" sind, richtet sich nach den Gepflogenheiten der jeweiligen Branche.

\* \* \*

**Beurkundung von mehreren Gesellschafter-Beschlüssen:** Beschließen zwei GmbHs die Beendigung eines Unternehmensvertrages und müssen diese Beschlüsse notariell beurkundet werden, dann ist das zwar in einer einheitlichen notariellen Urkunde möglich. Es sind aber zwei Vorgänge, die einzeln berechnet werden (BGH, Urteil v. 26.9.2017, II ZB 27/16).

**Für die Praxis:** Keine Rolle spielt es dabei, wenn es sich bei den an der Beschlussfassung beteiligten Gesellschaften um Konzerngesellschaften handelt. Eine einheitliche, zusammenfassende notarielle Beurkundung und Berechnung in sich unabhängiger Gesellschafterversammlung ist im Gesetz und in der Gebührenordnung für Notare nicht vorgesehen. Sie müssen für einen nur formal zusammenhängenden Beurkundungs-Sachverhalt auf jeden Fall doppelt zahlen.

\* \* \*

**Gesellschafter-Finzen - Beteiligungen an StartUps:** Eine gute Möglichkeit, sich an StartUps zu beteiligen, die Ihre Branche betreffen, bietet das Förderprogramm "[INVEST Zuschuss zum Wagniskapital](#)". Allerdings müssen Sie sich dazu als Privatperson bzw. Gesellschafter privat engagieren. Eine direkte Beteiligung der GmbH an den StartUps ist nicht möglich. Vorteil: Es gibt einen Erwerbs- und einen Exit-Steuerzuschuss für den Investor. Auf der Investzuschuss-Seite des Bundeswirtschaftsministeriums gibt es eine Liste der StartUp-Unternehmen, die für diesen Zuschuss zugelassen sind. Hier können Sie einsehen, welche interessanten StartUps es in Ihrem Geschäftsfeld gibt.

\* \* \*

**Geschäftsführer privat - Nutzen Sie den Lohnsteuer-Freibetrag 2018/2019:** Für Geschäftsführer mit hohen Werbungskosten lohnt ab sofort der Eintrag des Freibetrags für die Steuerjahre 2018/2019. Der Freibetrag wird dann vom Finanzamt als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal (ELStAM) gespeichert und Ihrem Arbeitgeber "GmbH" automatisch mitgeteilt, der ihn dann sofort beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

**Für die Praxis:** Verwenden Sie dazu den "Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2018". Das Antragsformular dazu erhalten Sie im Internet auf der Homepage des für Sie zuständigen Finanzamtes unter der Rubrik Service > Formulare oder direkt vor Ort bei Ihrem Finanzamt. Wenn Sie den Antrag 2017 bereits für zwei Jahre gestellt haben, brauchen Sie nichts zu veranlassen. Der Freibetrag wird dann automatisch auch für das Steuerjahr 2018 berücksichtigt.